

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 37/24 vom Freitag, den 26. Juli 2024

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg vom 14.06.2024	227
Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	229
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung im Zuge der Neuaufnahme eines Sandabbaus in der Gemeinde Hatten, Gemarkung Hatten, Hatterwüstring, Landkreis Oldenburg	229

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Hatten Erdkabelverbindung Korridor B	232
---	-----

Gemeinde Wardenburg

Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 Südl. Diedrich-Dannemann-Straße / Am Querkanal, Südmoslesfehn	235
---	-----

Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 Südl. Diedrich-Dannemann-Straße / Östl. Siedlerweg, Südmoslesfehn	236
---	-----

Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Durchführung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 Diedrich-Dannemann-Straße / Korsorsstraße / westl. Siedlerweg, Südmoslesfehn	237
--	-----

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses	238
--	-----

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg vom 14.06.2024

Der Landkreis Oldenburg erlässt gem. §§ 32, 34, 127 Abs. 2 S. 1, 128 Abs. 1, 129 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit §§ 25, 100 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) die folgende Allgemeinverfügung:

1. Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zum zeitlich befristeten Befahrungsverbot der Hunte in den Bereichen zwischen „Wildeshausen“ bis „Ölmühle“ und „Ölmühle“ bis zur „Dehlandsbrücke“ sowie von der „Dehlandsbrücke“ bis „Astrup“ vom 14.06.2024 wird hiermit auch in Bezug auf den Streckenabschnitt „Dehlandsbrücke“ bis „Astrup“ (siehe Anlage) aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Begründung:

Zur der Verfügungsziffer Nr. 1:

Nach Mitteilung des unterhaltungspflichtigen Verbandes, der Hunte-Wasseracht, an den Landkreis Oldenburg hat die Hunte-Wasseracht nunmehr auch auf dem Streckenabschnitt der Hunte - „Dehlandsbrücke“ bis „Astrup“ - aktuell ihre Unterhaltungsarbeiten ausgeführt, indem die zuvor auf diesem Abschnitt eingefallenen Bäume als Totholz in das Gewässer eingebaut wurden.

Um zu eruieren, ob auf dem benannten Streckenabschnitt die Gefahrensituation dementsprechend wieder auf ein Maß zurückgeführt wurde, welches es jedermann im Rahmen des mit dem Betreiben von Wassersport natürlich einhergehendem allgemeinen Lebensrisikos ermöglicht, das Gewässer im Zuge des Gemeingebrauches zu nutzen, erfolgte am 23.07.2024 eine Inaugenscheinnahme des Streckenabschnittes durch eine vollständige Befahrung des Streckenabschnittes.

Nach dieser Befahrung ist in Abwägung der betroffenen Schutzgüter festzuhalten, dass ein Einschreiten der unteren Wasserbehörde zu Gunsten der Gefahrenabwehr auf dem benannten Streckenabschnitt nicht mehr erforderlich ist. Wie bereits ausgeführt, wurden die zuvor auf diesem Abschnitt eingefallenen Bäume im Rahmen der Unterhaltungsarbeiten durch die Hunte-Wasseracht als Totholz in das Gewässer eingebaut und stellen damit keine Gefahrenquelle mehr dar. Damit entfällt die Grundlage für das bisherige Überwiegen des öffentlichen Interesses an der effektiven Gefahrenabwehr durch das Verbot des Befahrens dieses Abschnittes gegenüber den privaten Nutzungsinteressen an dem Gemeingebrauch (wie dem Naturgenuss usw.). Mithin besteht für die weitere Aufrechterhaltung der Allgemeinverfügung vom 14.06.2024 für den Streckenabschnitt „Dehlandsbrücke“ bis „Astrup“ dementsprechend keine Notwendigkeit mehr.

Zur der Verfügungsziffer Nr. 2:

Die Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 VwVfG frühestens am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft treten.

Hinweis:

Die Streckenabschnitte „Wildeshausen“ bis „Ölmühle“ und „Ölmühle“ bis zur „Dehlandsbrücke“ wurden bereits durch die Allgemeinverfügung vom 10.07.2024 wieder freigegeben, welche die Allgemeinverfügung vom 14.06.2024 insoweit teilweise aufhob.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen erhoben werden.

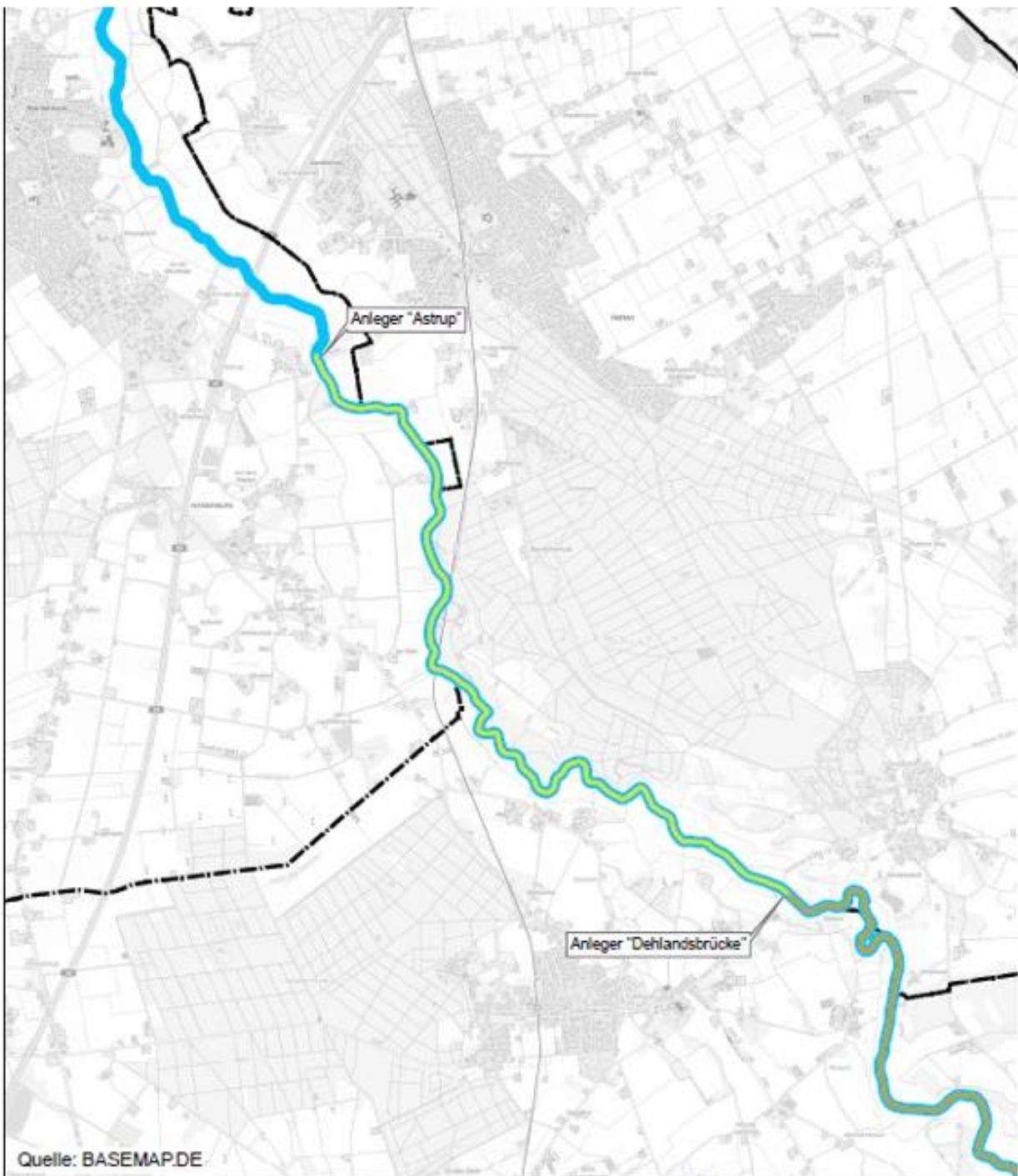
Wildeshausen, der 26.07.2024

In Vertretung

Jürgen Ohlhoff
Erster Kreisrat des Landkreises Oldenburg

Anlage

Grafische Darstellung des betroffenen Streckenabschnittes der Hunte zwischen „Dehlandsbrücke“ bis „Astrup“



Quelle: BASEMAP.DE

Legende

- Dehlandsbrücke - Astrup
- Ölmühle - Dehlandsbrücke
- Hunte
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenze



Landkreis Oldenburg
- Der Landrat -

Befahrensverbot an der Hunte

Anlage
Dehlandsbrücke - Astrup

erstellt am	12.06.2024
erstellt von	A. von Deetzen
Maßstab	1:50.000

Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antragsteller: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Postfach 51 04 49, 30634 Hannover

Vorhaben / Standort: Sicherung der Energietransportleitungen 50 und 80 an der Hunte zwischen Dötlingen und Großenkneten: Befestigung einer Uferkante der Hunte in Höhe der Ortschaft Moorbeck (Gemarkung: Großenkneten, Flur: 71, Flurstück: 51)

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH hat für das unten genannte Vorhaben die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 WHG beantragt. Vorab ist zu überprüfen, ob für die genannte Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Da es sich bei der hier durchgeführten Maßnahme um einen Ausbau eines Gewässers handelt, ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Gasunie GmbH beabsichtigt die Befestigung der Uferkante der Hunte für den sicheren Betrieb der Gasleitungen ETL 80 und ETL 50 im Bereich der Hunte zwischen Dötlingen und Großenkneten auf Höhe der Ortschaft Moorbeck. Um ein weiteres Zurückweichen der Uferkante in Richtung des Schutzstreifens der Energietransportleitungen (ETL) 50 (DN800) und 80 (DN600) zu verhindern, sind diese Instandhaltungsarbeiten zwingend erforderlich, insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen Hochwasserereignisses im Dezember 2023 und Januar 2024.

Die Versorgungsfernleitungen dienen insgesamt der öffentlichen Gasversorgung und liegt dementsprechend im öffentlichen Interesse. Daher sind diese Energieanlagen so zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist.

In diesem Bereich des Flusslaufes sollen Erosionsmatten zur Ufersicherung eingebaut werden. Zur Durchführung der Maßnahme ist die Entfernung der Ufervegetation auf einer Länge von 75 m notwendig. Die Vorarbeiten im Rahmen des vorzeitigen Beginns umfassen auch die Ertüchtigung des vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von 650 m in Form einer Aufschüttung von ca. 910 t Natursteinschotter.

Die geplante Sanierung der Uferbefestigung der Hunte bewirkt keine wesentliche nachteilige Veränderung des bisherigen Gewässerzustands. Mit dem Bauvorhaben ergeben sich lediglich geringfügig bauzeitliche Störungen, die durch ihre zeitliche Beschränkung nicht erheblich sind.

Mit einer erheblichen baulichen Beeinträchtigung des Gewässers oder der Gewässerfauna ist unter Einhaltung notwendiger Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu rechnen. Der kurzzeitige Eingriff in den Lebensbereich kann durch die umliegenden Strukturen abgefangen werden. Nach der Maßnahme steht der Vorhabenbereich der Natur wieder vollständig zur Verfügung. Die Renaturierung des Ufers wird durch den Besatz mit Weidenstecklingen beschleunigt.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergab im Ergebnis, dass von dem beantragten Vorhaben keine erheblichen oder messbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Daher konnte im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht festgestellt werden

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Wildeshausen, den 26.07.2024

In Vertretung

Jürgen Ohlhoff
Erster Kreisrat des Landkreises Oldenburg

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung im Zuge der Neuaufnahme eines Sandabbaus in der Gemeinde Hatten, Gemarkung Hatten, Hatterwüstring, Landkreis Oldenburg

Antragstellerin: Joh. Beeken GmbH & Co. KG, Sandwitten 11, 26219 Bösel

hier: Erörterungstermin am 08.08. und 09.08.2024

Die Firma Joh. Beeken GmbH & Co. KG hat die wasserrechtliche Planfeststellung für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung im Rahmen eines Sandabbaus in der Gemeinde Hatten, Gemarkung Hatten, Hatterwüstring, Flur 3, Flurstücke 25/6, 32/4, 32/9, 33/3 und 36/2 gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Bestandteil der Planunterlagen ist der Ausbau eines Linksabbiegestreifens auf der „Hatter Landstraße“ in den „Mühlenweg“, der Ausbau des Einmündungsbereiches des „Mühlenweg“ sowie die dafür erforderliche Verrohrung eines Oberflächengewässers auf einer Länge von ca. 105 m.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) als unselbstständiger Teil durchgeführt (§ 4 UVPG).

Die Antragsunterlagen haben bei der Gemeinde Hatten sowie beim Landkreis Oldenburg in der Zeit vom 15.04. bis einschließlich 14.05.2024 zur Einsicht ausgelegt. Die Äußerungsfrist endete am 14.06.2024 (1 Monat nach Beendigung der Auslegungsfrist).

Gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG hat der Landkreis Oldenburg als Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan bzw. zu den ausgelegten Unterlagen erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig von den Naturschutzvereinigungen abgegebenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Einwendungen ist ausreichend Zeit für die Erörterung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird der Erörterungstermin an 2 Tagen durchgeführt:

Am Donnerstag, 08. August 2024, ab 13.00 Uhr, im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Sitzungsraum A1, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen

und

am Freitag, 09. August 2024, ab 14.00 Uhr, im Landgasthaus Brüers, Munderloher Straße 22, 26209 Hatten.

Die Behandlung der abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen ist wie folgt vorgesehen:

Am Donnerstag, 08. August 2024, ab 13.00 Uhr, im Kreishaus/Raum A1:

Erörterung der vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden zu den Themenbereichen

- Bodenschutz
- Gewässerschutz (Grundwasser und Oberflächengewässer)
- Arbeitsschutz
- Denkmalschutz
- Belange betroffener Rohrleitungsträger.

Am Freitag, 09. August 2024, ab 14.00 Uhr im Landgasthaus Brüers:

Erörterung aller Einwendungen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen sind sowie der Stellungnahmen von Vereinigungen und der Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden zu den unten genannten Themenbereichen:

- Verkehrliche Belange, u.a.
 - geplante Erschließung über Mühlenweg und L 872, Abfuhrstrecke
 - Ausbau des Knotenpunktes im Einmündungsbereich Landesstraße 872/ Mühlenweg mit Linksabbiegehilfe und Fahrbahnteiler
 - Temporeduzierung auf der L 872 und Gewichtsbeschränkung für Mühlenweg
 - Alternativen zur vorgesehenen Erschließung über Mühlenweg
- Immissionsschutz
 - Schutz vor Lärm, Erschütterungen sowie Verstaubung und Verschmutzung
- Naturschutz und Artenschutz
- Landwirtschaft und Fischereirecht
- Geotechnische Belange, u. a. Standsicherheit

Der Erörterungstermin ist nichtöffentlich.

Grundsätzlich dürfen nur die in § 73 Abs. 6 VwVfG genannten Personen, Vereinigungen und Institutionen zum Erörterungstermin zugelassen werden. Der Verhandlungsleiter kann jedoch anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Termins wird zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung eine Zugangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen und sich am Eingang mit einem amtlichen Ausweisdokument auszuweisen. Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Bestellung einer Vertretung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwender nicht an dem Erörterungstermin teilnehmen.

Der Erörterungstermin wird hiermit gem. § 73 Abs. 6 Satz 4, 5 und 6 VwVfG i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG bekannt gemacht. Es liegen mehr als 50 Einwendungen vor. Daher werden die Benachrichtigungen gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter www.oldenburg-kreis.de und dem zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter www.uvp.niedersachsen.de/portal.

Wildeshausen, den 26.07.2024

In Vertretung

Jürgen Ohlhoff
Erster Kreisrat des Landkreises Oldenburg

- Amt für regionale Entwicklung und Naturschutz -

Fundstellen:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist"

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 7 vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578):

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUND- UNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Hatten

Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich für das Gesamtprojekt über einen Zeitraum von 2 Jahren. In der oben genannten Kommune werden die Vorarbeiten im Zeitraum von

SEPTEMBER 2024 BIS NOVEMBER 2024

durchgeführt.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flurstücken auf denen die Vorarbeiten bis Ende August 2024 durchgeführt werden konnten, können diese Bekanntmachung als gegenstandslos betrachten. Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Auspflöckung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Bodenkartierungen/Pürckhauersondierungen: Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von etwa bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Nach Herausnahme des Bohrstocks kann die Ansprache und Beprobung des gewonnenen Materials durchgeführt werden. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammsondierungen/ Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine bis zu zehn Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 4 - 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa zehn Metern entnommen, durch die u. a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammkernbohrung: Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 30 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz.

Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Drucksondierung: Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von rund weniger als zehn Zentimetern in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Grundwassermessstelle: Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein rund bis zu 35 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von etwa bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Die Grundwassermessstelle verbleibt in einigen Fällen für mehrere Jahre im Untergrund. Dabei wird sie so platziert, dass sie möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Nach Erstellung der Messstelle steht das umliegende Gelände wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die Eigentümer und Bewirtschafter werden im Falle eines längeren Verbleibs der Grundwassermessstelle noch einmal persönlich informiert. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Messungen/Erdwiderstandsmessungen: Die Geophysikmessungen erfolgen fußläufig durch ein Kleinteam aus 1-3 Personen, welches auf den Flurstücken eine Messtrecke mit oberflächennahen Erdsonden versieht. Die Erdwiderstandsmessung erfolgt üblicherweise mit speziellen Messgeräten, die die erforderlichen Parameter messen und daraus den Erdwiderstand berechnen können. Die Messarbeiten erfolgen in einem Zeitraum von wenigen Stunden. Es handelt sich dabei um nichtinvasive Untersuchung des Erdreichs, bei der voraussichtlich keine Flurschäden entstehen

Kampfmittelerkundung: Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen werden im Bereich von festgestellten Kampfmittelverdachtsflächen die Untersuchungspunkte für die Sondierungen und Grundwassermessstellen auf Kampfmittel erkundet. Dies erfolgt über Oberflächen- und Tiefensondierungen. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Sind auch Tiefensondierungen notwendig, werden diese mittels Schneckenbohrung bis ca. sieben Meter unter Geländeoberkante vorbereitet und anschließend mittels

Messsonde erkundet. Hierfür wird ein Kettengestütztes Bohrgerät verwendet. Im Falle von auffälligen Messungen im Untergrund werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen und Standortgegebenheiten – innerhalb von einen bis fünf Tagen abgeschlossen.

Archäologische Untersuchungen

Oberflächensondierung: Mittels handgeführter Sonden werden die relevanten Flächen auf archäologisch bedeutsame Fundstücke überprüft. Die Untersuchung erfolgt überwiegend von der Oberfläche aus. Ggf. werden hierzu Bodenschichten abgetragen oder Bodenproben entnommen. Im Falle eines Fundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein.

Flächige Untersuchung mit Großgeräten inkl. Bodenabtrag: In ausgewählten Bereichen wird der humose Oberboden mittels eines Kettenbaggers abgetragen und zwischengelagert. Die darunterliegende Bodenschicht wird bis auf das archäologische Niveau abgetragen. Dieses Bodenmaterial wird auf dem oberen mineralischen Horizont gelagert. Liegen die archäologischen Schichten deutlich tiefer, werden lediglich einzelne kleinflächige Untersuchungsfelder angelegt. Das Untersuchungsfeld wird anhand der ursprünglichen Anordnung der Bodenschichten wieder verfüllt. Im Falle eines Fundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Auch hierbei kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein.

Suchlöcher: Auf ausgewählten Flächen werden in einem Raster entsprechende Reihen, sog. Suchlöcher, angelegt. Hierbei wird händisch zunächst der mineralische Boden abgetragen und entsprechend der gängigen Standards seitlich gelagert. Anschließend wird das Erdmaterial ausgehoben und gesiebt, um Kleinfunde zu ermitteln.

Allgemeine Informationen

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z.B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

GERIES INGENIEURE
Telefon: 05592 - 927690
E-MAIL: Kontakt-Korridor-B-Nord-3@geries.de

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER GEMEINDE HATTEN

Flurstücke betroffen von den Untersuchungen und/oder Rückschnitten

Gemarkung: Hatten

Flur 14 _____
Flurstücke: 40/5, 41/2, 45/2, 91/4, 98/2, 101, 145/100

Flur 15 _____
Flurstücke: 18/5, 31, 40/12, 104/25

Flur 17 _____
Flurstücke: 26/4, 40/2, 76/51

Flur 35 _____
Flurstücke: 38, 40, 45/1, 48, 51/4, 52/5, 66/2, 67/8, 67/9, 67/10, 82, 83

Flur 37 _____
Flurstücke: 1/1

Flur 38 _____
Flurstücke: 58/3, 61/2, 64/3, 75/2, 76/3, 97/1, 100/12, 110/4, 111, 115/1

Flur 39 _____
Flurstücke: 12/4, 40, 41, 44, 55/3, 83/38, 89/1

Flurstücke betroffen als Zuwegungen

Gemarkung: Hatten

Flur 14 _____
Flurstücke: 40/4, 41/1, 46/1, 216/98

Flur 15 _____
Flurstücke: 33, 120/1, 121/9

Flur 17 _____
Flurstücke: 6/1, 125/51, 131/5

Flur 35 _____
Flurstücke: 34, 37, 43/7, 46/2, 47, 49, 50/1, 56/10, 59/4, 59/5, 62/8, 63/1, 64/8, 79

Flur 38 _____
Flurstücke: 58/2, 59/3, 77/2, 92/10, 228/60, 238/110, 240/109, 244/75

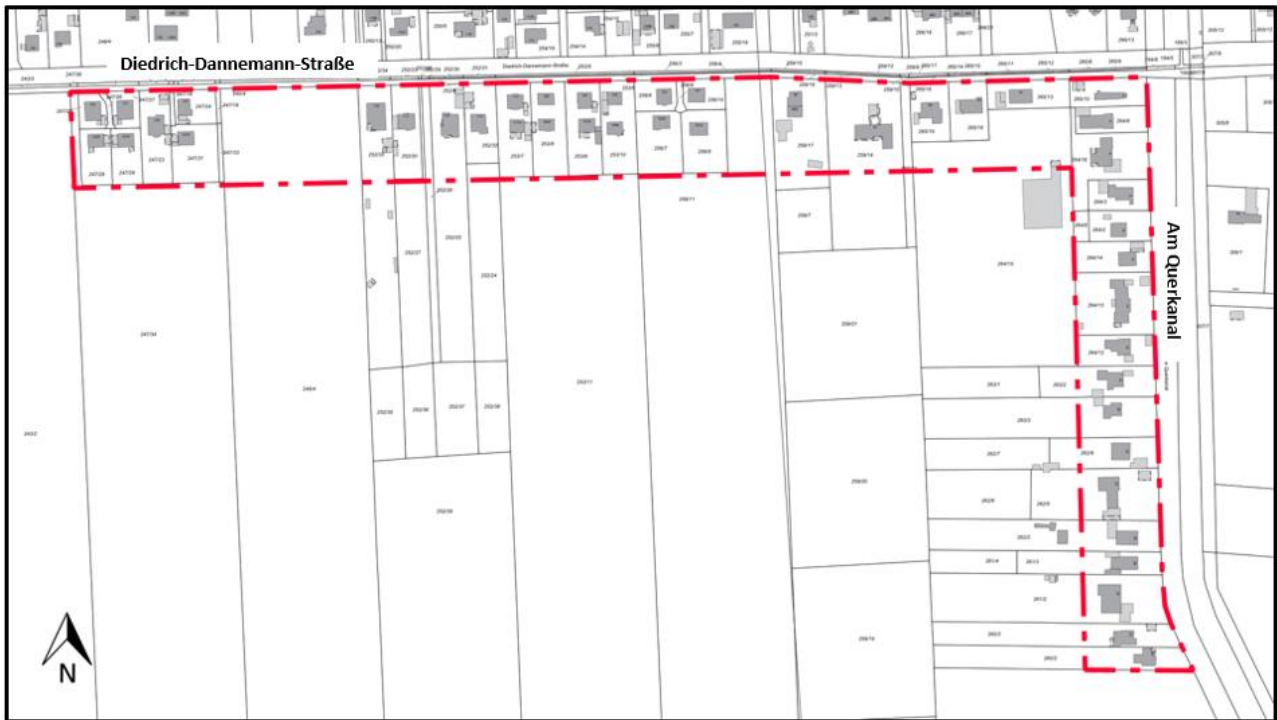
Flur 39 _____
Flurstücke: 42, 50, 101/36

Gemeinde Wardenburg

Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 Süd.
Diedrich-Dannemann-Straße / Am Querkanal, Südmoslesfehn

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 12.06.2024 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 04.05.2016 für das Bauleitplanverfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südl. Diedrich-Dannemann-Straße / Am Querkanal, Südmoslesfehn“ aufzuheben und das Bauleitplanverfahren einzustellen.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist nachfolgend ersichtlich:



Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und die damit verbundene Einstellung des Verfahrens werden hiermit bekanntgemacht.

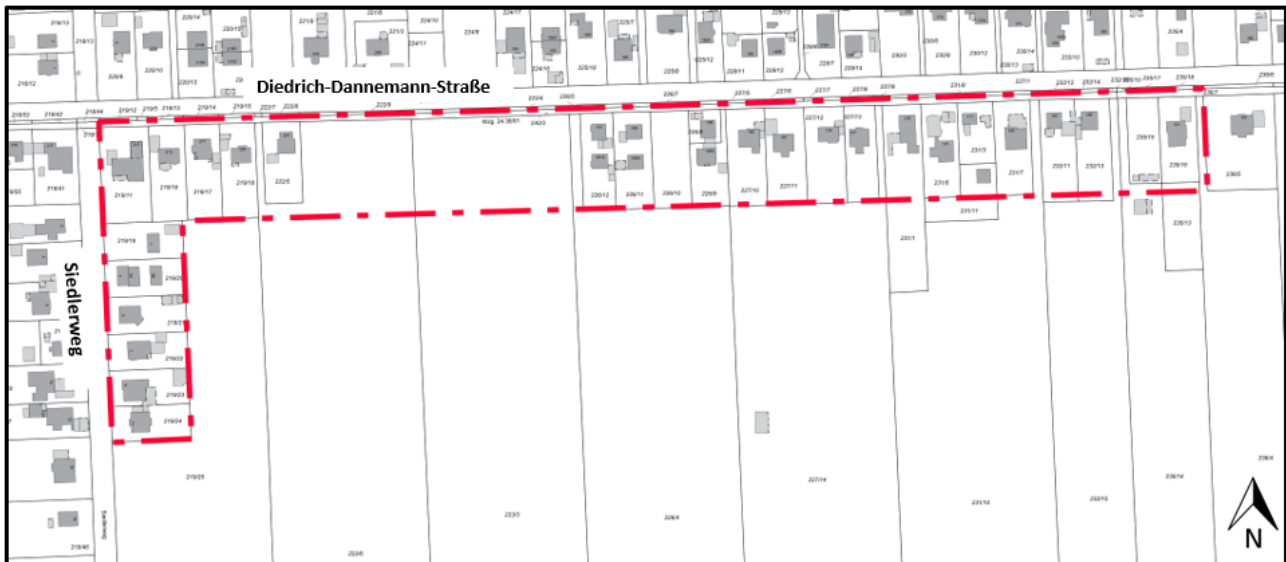
Wardenburg, den 24.07.2024

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 Süd. Diederich-Dannemann-Straße / Östl. Siedlerweg, Südmoslesfehn

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 12.06.2024 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 04.05.2016 für das Bauleitplanverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Süd. Diederich-Dannemann-Straße / Östl. Siedlerweg, Südmoslesfehn“ aufzuheben und das Bauleitplanverfahren einzustellen.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist nachfolgend ersichtlich:



Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und die damit verbundene Einstellung des Verfahrens werden hiermit bekanntgemacht.

Wardenburg, den 24.07.2024

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Durchführung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 Diedrich-Dannemann-Straße / Korsorsstraße / westl. Siedlerweg, Südmoslesfehn

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 12.06.2024 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 25.02.2015 für das Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Diedrich-Dannemann-Straße / Korsorsstraße / westl. Siedlerweg“ aufzuheben und das Bauleitplanverfahren einzustellen.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist nachfolgend ersichtlich:



Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und die damit verbundene Einstellung des Verfahrens werden hiermit bekanntgemacht.

Wardenburg, den 24.07.2024

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses

Am 08.08.2024 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Prüfung Konzept "Nette Toilette"
Antrag CDW-Fraktion vom 10.05.2024
7. Durchführung von Maßnahmen unter Inanspruchnahme des Förderprogramms "Natürlicher Klimaschutz in Kommunen"
Antrag der Gruppe Die GRÜNEN / Linke vom 30.05.2024
8. Anschaffung eines neuen Kassensystems für das Krandelbad
9. Barrierefreier Wanderweg in der Lehmkuhle
10. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
11. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 24.07.2024

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage
gez.
Manfred Meyer
